

# B E T R I E B S S A T Z U N G

## für die Stadtwerke Melsungen

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebesgesetzes (EBG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 21.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromerzeugung der Stadt werden als Eigenbetrieb nach dem EBG und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser und Wasser für öffentliche Zwecke sowie die Abwasserbeseitigung sicherzustellen und Strom zum Weiterverkauf zu erzeugen. Der Eigenbetrieb kann alle, seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Melsungen".

### § 3

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.500.000,00 DM. Davon werden zugeordnet:

- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| 1. Den Einrichtungen Wasser   | 3.400.000,00 DM, |
| 2. den Einrichtungen Abwasser | DM,              |
| 3. den Einrichtungen Strom    | 100.000,00 DM.   |

Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Einrichtung "Abwasser" wird das Stammkapital neu festgesetzt.

### § 4

#### Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus je einem Betriebsleiter für den kaufmännischen und den technischen Bereich. Die Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das EBG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem Bürgermeister sowie der Finanzabteilung des Magistrats der Stadt Melsungen hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutende Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen;

sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen, für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

## § 7

### Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:

1. 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
2. kraft ihres Amtes
  - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
  - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind,
3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,
4. zwei weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.

- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## § 8

### Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EBG erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über strittige Angelegenheiten entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung,
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife,
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,2 v. H. des Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebsatzung im Einzelfall übersteigt,

## § 10

### Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a) HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des EBG und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlaß und Änderungen der Betriebssatzung,
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
  4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG,
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
  6. Zustimmung der erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 EBG,
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EBG) gehören, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 DM übersteigt,
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EBG,
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen,
  10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
  12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EBG,
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung dieser Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

## § 11

### Personalanangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

**I. Nachtrag**  
**zur Betriebssatzung für die Stadtwerke Melsungen**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 25. September 1996 nachstehenden I. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Stadtwerke Melsungen vom 21. Dezember 1993 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 wird wie folgt geändert:

"

§ 3  
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 11.500.000,00 DM. Davon werden zugeordnet:

1. Den Einrichtungen Wasser	3.400.000,00 DM
2. den Einrichtungen Abwasser	8.000.000,00 DM
3. den Einrichtungen Strom	100.000,00 DM"

**§ 2**

Dieser I. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Stadtwerke Melsungen tritt nach dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den 25. September 1996  
I/2 02-03-36 M

Der Magistrat  
der Stadt Melsungen



Dietzel  
Bürgermeister

